

---

# Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V.

Schützenhaus: 31157 Sarstedt, Am Festplatz 3 (links)  
Telefon 05066 5327

---



## Satzung

### Präambel

Der Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. Menschen, die den Toleranzgedanken des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, welche extremistisch ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in dem Verein.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V." und hat seinen Sitz in Sarstedt. Er ist unter der Nummer VR 904 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) (a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur.  
(b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Schießsport, der Brauchtumpflege rund um das Schützenwesen (insbesondere in geraden Jahren die Geschäftsführung, Organisation und Ausrichtung des „Freischießen, Volks- und Schützenfest Sarstedt“), sowie weiterer kultureller Maßnahmen durch eigene Projekte und durch Kooperationsvorhaben mit anderen Trägerorganisationen.
- (2) Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
- (3) Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zahlungen gem. §3 Nr. 26a EStG sind möglich.
- (7) Vorstandsmitglieder, Funktionsträger und Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendersersatzanspruch gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören u.a. Fahrtkosten, Reise-, Bewirtungs- und ggfs. Übernachtungskosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.  
  
Die Erstattung ist durch Reisekostenantrag innerhalb von 3 (-drei-) Monaten nach dem Entstehen der Aufwendungen bei dem Vorstand geltend zu machen.
- (8) Vorstandsmitgliedern darf eine Ehrenamtschale gezahlt werden.
- (9) Details zu Einzelthemen, wie z. B. Beiträge, Datenschutz, etc. regelt der Verein in Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, aber nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

---

# Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V.

Schützenhaus: 31157 Sarstedt, Am Festplatz 3 (links)  
Telefon 05066 5327

---



## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jedes Unternehmen im Sinne §14 BGB werden, welche/-s die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt.
- (3) In den ersten 6 Monaten gilt beiderseits ohne Angabe von Gründen eine verkürzte Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende (Probemitgliedschaft).  
Der Vorstand hat das Recht, auf die Probezeit zu verzichten.
- (4) Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten. Diese/dieser verpflichten/verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitgliedes.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand ohne Begründung abschließend.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins als verbindlich an.
- (7) Der Verein hat
  - a. Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder
  - c. Fördermitglieder
  - d. Probemitglieder
- (8) Einzelpersonen, die sich um das Vereins- und Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Näheres regelt die Ehrungsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste. Bei Unternehmen im Sinne §14 BGB endet die Mitgliedschaft zusätzlich, wenn das Mitglied aufgelöst oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder das Verfahren mangels Masse abgelehnt wird.
- (10) Eine Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Kündigung (Austrittserklärung) per Post oder E-Mail an den Vorstand auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Eine einmal ausgesprochene Kündigung kann nur nach entsprechender Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands rückgängig gemacht bzw. zurückgezogen werden.
- (11) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen.  
Das Recht auf Nutzung der Schießanlagen gilt nicht für Mitglieder gem. §3 (7) c, sofern der Vorstand keine Sonderregelung für Einzelfälle oder besondere Anlässe/Wettbewerbe beschließt.
- (12) Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:
  - a. den Verein über persönliche Veränderungen zu informieren:
    - Änderung der Anschrift
    - Änderung der Bankverbindung
    - eine mögliche Nichteinlösbarkeit einer bevorstehenden Lastschrift oder

---

# Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V.

Schützenhaus: 31157 Sarstedt, Am Festplatz 3 (links)  
Telefon 05066 5327

---



## Zahlungsunfähigkeit

- Wegfall von beitragsbegünstigenden Umständen (z.B. Beendigung der Ausbildung/des Studiums) bzw. deren weiteres Fortbestehen durch unaufgeforderte Vorlage der notwendigen Nachweise (z.B. Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbescheinigung, etc.) bis spätestens 30.11. des lfd. Jahres.
  - Beantragung der Mitgliedschaft in einer Organisation, die der Präambel oder den Vereinszielen widerspricht.
- b. die Einrichtungen und das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln.
- c. Beiträge und Umlagen gemäß dem in der gültigen Beitragsordnung festgelegten Termin zu zahlen.
- (13) Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 (-sechs-) Monaten.
- (14) Der Vorstand kann ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausschließen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschluss beim Ehrengericht Berufung einzulegen, das dann durch einfache Stimmenmehrheit seiner Mitglieder endgültig entscheidet.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz zweifacher Mahnung länger als 12 (-zwölf-) Monate im Verzug befindet. In der zweiten Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn sein Aufenthalt (gemeint ist hier die Anschrift) unbekannt ist – in diesem Fall entfällt die Notwendigkeit der Benachrichtigung.

## § 4 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag.  
Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.  
Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei finanziellem Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit (75%) der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Höchstgrenze liegt bei dem 3-fachen des jeweiligen Jahresbeitrages der betreffenden Beitragsgruppe.

## § 5 Organisationsaufbau

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Ehrengericht

## § 6 Versammlungen

- (1) Alle Versammlungen werden vom Vorstand einberufen.  
Die Mitgliederversammlungen sollen mit einer Frist von einem Monat durch Aushang am schwarzen Brett im Schützenhaus und durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins angekündigt werden.  
Anträge zur Mitgliederversammlung können bis zum 10. Tag nach der Ankündigung schriftlich mit Begründung beim Vorstand gestellt werden.

---

# Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V.

Schützenhaus: 31157 Sarstedt, Am Festplatz 3 (links)  
Telefon 05066 5327

---



Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die Mitglieder des Vereins mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin (fristwährend ist die Versendung 14 Tage vor dem Versammlungstermin).

An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mailadresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung die Nutzung eines geschlossenen Informations-/Chatsystems beschlossen hat, ist auch dieser Kommunikationskanal zulässig.

- (2) Zu Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. In jedem Fall auch teilnahmeberechtigt sind Berater des Vereins (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer, etc.).
- (3) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt und ist mit der Zahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand kann von der Grundsätzlichkeit der Präsenzpflcht in begründeten Fällen per Beschluss abweichen; in diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine Festlegung des Kommunikationskanals sowie die eindeutige Registrierung fristgerecht erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.

Daneben (also auch ohne eine Präsenzveranstaltung oder Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder in Briefform) ermöglicht werden.

- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung steht der Jahreshauptversammlung rechtlich gleich.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird i.d.R. vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung ersatzweise ein Mitglied aus den eigenen Reihen.
- (6) Die Versammlungsprotokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird den Mitgliedern 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt; dies erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett im Schützenhaus.
- (7) Mit Ausnahme der Probemitglieder hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und jedes Unternehmen im Sinne §14 BGB eine Stimme.  
Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; grundsätzlich gelten „Enthaltungen“ als nicht abgegebene Stimmen.

- (8) Ein Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung, nachgekommen ist.
- (9) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder einer ihm nahestehenden Person oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person und dem Verein betrifft.

---

# Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V.

Schützenhaus: 31157 Sarstedt, Am Festplatz 3 (links)  
Telefon 05066 5327

---



- (10) Wenn über den Ausschluss befunden wird, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (11) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Die Wahl soll im jeweiligen Jahr so erfolgen, dass immer nur ein Kassenprüfer neu oder wiedergewählt wird. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.  
Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.  
Wird die Buchführung und/oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater erstellt, müssen keine Kassenprüfer bestellt werden.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem
  - a. 1. Vorsitzenden
  - b. 2. Vorsitzenden
  - c. Kassierer\*in
  - d. Schriftführer\*in
  - e. Sportleiter\*in
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verein wird im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die unter (1) a oder (1) b genannten Vorstandsmitglieder jeweils allein bzw. durch Mitglieder gem. (1) c.-e. jeweils gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (5) Die Wahl der unter (1) (a), (1) (c) und (1) (e) genannten Vorstandsmitglieder erfolgt in einem zeitlichen Abstand von zwei Jahren zu den unter (1) (b) und (1) (d) genannten Vorstandsmitgliedern.
- (6) Entlastung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder kann nur die Mitglieder- oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung erteilen, hierbei haben die betroffenen Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht!
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (8) In ein Vorstandsamt kann nur eine natürliche, volljährige Person gewählt werden. Probemitglieder sind hiervon ausgeschlossen.
- (9) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz oder vereinbartem und DSGVO-konformen Informations-/Chatsystem) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.
- (10) Dem Vorstand steht zur weiteren Verteilung von Aufgaben sowie die Aufrechterhaltung des Geschäfts- und Organisationsbetriebes des Vereins ein erweiterter Vorstand zur Seite. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gem. der Geschäftsordnung Vorstand gewählt; sie haben mit Ausnahme der Ressortvertreter im Amt, d.h. bei aktiver Stellvertretung, kein Stimmrecht.
- (11) Den einzelnen Vorstandsmitgliedern darf eine jährliche Ehrenamtspauschale gem. den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Die Höhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

---

# Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V.

Schützenhaus: 31157 Sarstedt, Am Festplatz 3 (links)  
Telefon 05066 5327

---



- (12) Der Vorstand und sonstige Funktionsträger des Vereins haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten. Für einen solchen Schaden werden Vorstandsmitglieder und sonstige Organe des Vereins vom Verein freigestellt.

## § 8 Ehrengericht

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ehrengericht gebildet. Es besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
- (2) Die Ehrengerichtsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, gegen die ein Ehrengerichtsverfahren eröffnet wird, dürfen dem Ehrengericht nicht angehören.
- (4) Das Ehrengericht wählt unter seinen Mitgliedern die vorsitzende Person und gibt sich eine Geschäftsordnung, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (5) Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## § 10 Vereinskommunikation

- (1) Der Verein unterhält eine eigene Homepage. Für die Administration der Seite ist der Vorstand verantwortlich.
- (2) Die Kommunikation im Verein (inkl. der Einladungen zu Mitgliederversammlungen) erfolgt per E-Mail sowie Veröffentlichung auf der Homepage und am schwarzen Brett im Schützenhaus. Die Mitglieder sind angehalten, ihre E-Mail-Adresse sowie Veränderungen dem Verein mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auch die Kommunikation per Briefpost genehmigen.
- (3) Erhält ein Mitglied aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, wichtige Informationen nicht (wie z.B. Einladung zur Mitgliederversammlung), so liegt dies im Verantwortungsbereich des jeweiligen Empfängers. Dieser Umstand hat keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit und Wirksamkeit des ursprünglichen Dokumentes. Das bedeutet, dass z.B. Beschlüsse einer Versammlung wegen dieser Unkenntnis nicht angefochten werden können.
- (4) Als weiteren Kommunikationsweg dürfen der Vorstand, Funktionsträger des Vereins sowie Mitglieder auch ein sicheres (DSGVO-konformes) Informations-/Chatsystem nutzen.

## § 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (75%) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

---

# Schützenverein Sarstedt von 1951 e.V.

Schützenhaus: 31157 Sarstedt, Am Festplatz 3 (links)  
Telefon 05066 5327

---



## § 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils aktuell gültigen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Weitere Details regelt die Datenordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen aber nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Sind mindestens sieben anwesende stimmberechtigte Mitglieder bereit, den Verein nach dieser Satzung fortzuführen, kann ein Beschluss über die Auflösung nicht gefasst werden. Diese Bereitschaft muss schriftlich gegenüber der Versammlungsleitung erklärt werden. Die Erklärung ist von den sieben Mitgliedern zu unterzeichnen.

## § 14 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sarstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende erweiterte Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.